

# PROTOKOLL

über die **ordentliche** und **öffentliche** Sitzung des

## **GEMEINDERATES**

am **22. August 2019** im Sitzungssaal des Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrums

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:43 Uhr

Die Sitzungseinladung erfolgte am 13. August 2019 mittels Einladungskurrende bzw. E-Mail

Anwesende: 01) **Bürgermeister** Ing. **Kurt Wittmann**

02) **Vize-Bürgermeister** **Hubert Gansch**

03) **GGR<sup>in</sup>** **Ilse Schindlegger**

04) **GGR** **Gottfried Auer**

05) **GGR** **Karl Braunsteiner**

06) **GGR** **Johann Moderbacher**

07) **GGR** Ing. **Wilfried Böhm**

08) **GGR** Ing. **Herbert Schwaiger**

09) **GR<sup>in</sup>** **Edith Sommerauer**, BSc

10) **GR** **Karl Peter Bacher**

11) **GR** **Oskar Brunnlechner**

12) **GR<sup>in</sup>** Dr. **Martina Haag**

13)

14)

15)

16)

17) **GR** **Karl Zöchbauer**

18) **GR<sup>in</sup>** **Sabrina Kalteis**

19) **GR** **Otto Buder**

20) **GR** **Joachim Knoll**

21)

Entschuldigt abwesend:

01) **GR** **Johannes Blasl**, MSc

02) **GR<sup>in</sup>** **Brigitte Siedl**

03) **GR** **Manfred Liedl**

04) **GR<sup>in</sup>** **Josefa Karner**

05) **GR** **Michael Gruber**

Schriftführer: GGR

**Gottfried Auer** und VB **Eva-Maria Heindl**

Vorsitzender: Bürgermeister

Ing. **Kurt Wittmann**

Die Sitzung war **öffentlich** und **beschlussfähig**.

## **Tagesordnung:**

- 01) **Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2019**
- 02) **Siedlungsstraßenbau; Darlehensvertrag betreffend FSA-Darlehen über 200.000 Euro mit der Austrian Anadi Bank**
- 03) **Rabensteiner Schützengilde; Ausfallbürgschaft für Sparkasse-Darlehen**
- 04) **Hausnummernvergabe für die neuerrichtete Steinwendtner-Liegenschaft im Ortsteil Dorf-Au**
- 05) **Rabenstein KG; Übernahme der laufenden Buchhaltung durch Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG (ks)**
- 06) **Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes PZ:2213/EK.A.1 und F.A.1**
- 07) **Grundstücksverkäufe in der Feldgasse**
- 08) **Schweiger Gerald und Margit; Löschung des Vorkaufsrechts**
- 09) **Wiederherstellung der Pielach-Abflusskapazität flussabwärts der Perger-Brücke; Vertrag mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut**
- 10) **Kommunalgebäude im Standort Mariazeller Straße 14; Auftragsvergaben**
- 11) **WVA Rabenstein; Quellfassung Hößl**
- 13) **Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

Über begründete Dringlichkeitsanträge von Herrn Bürgermeister wird mit nachfolgend einstimmigen Beschluss die Tagesordnung des öffentlichen Teiles der heutigen Gemeinderatssitzung erweitert mit den Tagesordnungspunkten:

- 0704) **Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und Christoph Zeller**
- 0901) **Wiederherstellung der Pielach-Abflusskapazität flussabwärts der Perger-Brücke; Ausbaggerungsarbeiten - Auftragsvergabe**
- 12) **Ankauf und Austausch von LED Leuchten für die Straßenbeleuchtung**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird nachstehend angeführter Tagesordnungspunkt behandelt:

- 01) **Personalangelegenheiten**
  - 0101) PN 4023; 1. Nachtrag zum Dienstvertrag vom 14. März 2019
  - 0102) PN 4024; 1. Nachtrag zum Dienstvertrag vom 14. März 2019
  - 0103) PN 4025; Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder - Dienstvertrag
- 02) **Mietangelegenheit GuK-Stüberl**

Herr Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder sowie als Zuhörer Markus Schichor und NÖN-Redakteurin Dr. Nadja Straubinger, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 4. Arbeitssitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf genderspezifische Formulierungen verzichtet.  
Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.



**TOP 03      Rabensteiner Schützengilde; Ausfallbürgschaft für Sparkasse-Darlehen**

Herr Bürgermeister informiert den Gemeinderat von einem Antrag der **Rabensteiner Schützengilde** zur Bewilligung bzw. Gewährung einer Ausfallbürgschaft für den mit Kreditzusage vom 6. Juni 2019 von der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG in Aussicht gestellten Kredit im Betrag von 38.000 € für die Finanzierung der zur Ausführung geplanten Schießstätten-Modernisierung.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, die Übernahme der Ausfallbürgschaft für den mit Kreditzusage vom 6. Juni 2019 von der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG in Aussicht gestellten Kredit, welcher von der Rabensteiner Schützengilde für die Finanzierung der zur Ausführung geplanten Schießstätten-Modernisierung in Höhe von 38.000 € aufgenommen werden soll.**

**Beschlussfassung:                      einstimmig**

**Anwesenheit:                              16 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 04      Hausnummernvergabe für die neuerrichtete Steinwendtner-Liegenschaft im Ortsteil Dorf-Au**

Herr Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der neuerrichteten Steinwendtner-Liegenschaft im Ortsteil Dorf-Au eine Straßenbenennung und die Vergabe einer neuen Liegenschaftsadresse erforderlich ist. Das Grundstück Nr. 2400/1, EZ 260, soll mit dem Namen „Wiesort 1“ bezeichnet werden.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, die nachstehend angeführte Verordnung über die Straßen- und Hausbezeichnung bzw. Liegenschaftsadresse, wobei die Hausnummern- und Straßenbezeichnungstafeln auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden:**

**VERORDNUNG**  
über  
**Straßenbenennung und Hauskennzeichnung**  
**im Gemeindegebiet von RABENSTEIN AN DER PIELACH,**  
**Ortsteil DORF-AU**  
**„Wiesort“**

vom 22. August 2019 zum Zwecke einer geordneten Straßenbenennung und Hauskennzeichnung für einen Teil des Ortsteiles Dorf-Au, gemäß § 31 Abs. 3 NÖ BO idgF., wie nachstehend beschlossen:

- 1) Die Neu- bzw. Umbenennung der Straßen sowie Neunummerierung eines Teilgebietes des Ortsteiles Dorf-Au betreffend dem Straßenzug „Wiesort“, liegt in der Gemeindekanzlei **während der Amtsstunden zwei Wochen lang** zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- 2) Neu- bzw. Umbenennung der Straßenbenennung und Neunummerierung; Vergabe von Liegenschaftsanschriften im Ortsteil Dorf-Au:

**„Wiesort“**

Liegenschafts-  
ANSCHRIFT **NEU**

Straße	Grdstk. Nr.	EZ:	
<b>Wiesort 1</b>	2400/1	260	neue Parzelle

- 3) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschlussfassung:** **einstimmig**  
**Anwesenheit:** **16 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 05**

**Rabenstein KG; Übernahme der laufenden Buchhaltung durch Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG (ks)**

Herr Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die geplante Übernahme der laufenden Buchhaltung durch die Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG (ks).

Seit dem Jahre 2012 erfolgte nun die laufende Buchhaltung zweifach, einerseits kameralistisch durch Kassenverwalterin Lydia Kaiser über die vorhandene und ebenso für die Gemeinde-Buchhaltung verwendete Buchhaltungs-Software der Firma Gemdat (K.I.M. bzw. seit 2018 k5Finanz) und andererseits unternehmerisch und doppisch durch die ks im Zuge der Bilanz-Erstellung nach dem Unternehmensgesetzbuch für die ab dem Jahresabschluss 2012 notwendig gewordene Durchführung der Wirtschaftsprüfung.

Durch Einführung der VRV 2015 ab dem Jahre 2020 wäre nunmehr auch für die KG die Erfassung des Vermögens in einer Eröffnungsbilanz nötig. Da jedoch bereits die Bilanz jährlich erstellt wird, wäre eine weitere Zweigleisigkeit der Buchhaltungsführung nunmehr nicht mehr zweckdienlich.

Wie von ks informiert, ist im § 68a der NÖ Gemeindeordnung die Rechnungslegung für die ausgegliederten Unternehmungen geregelt. Darin wird ausdrücklich auf die §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB) verwiesen. Somit wird es nach wie vor notwendig sein, eine UGB-Bilanz zu erstellen. Ein Rechnungsabschluss nach VRV wird nicht ausreichen, weil dieser alleine schon von den Gliederungsvorschriften des UGB abweicht. Außerdem sind diese ausgegliederten Gesellschaften auch verpflichtet die Jahresabschlüsse im Firmenbuch offen zu legen. Auch hier ist eine UGB-Bilanz notwendig.

Von der ks liegt ein per 18. Juli 2019 datiertes Anbot für die laufende Buchhaltungs-, Jahresabschluss- und Budgeterstellung vor wobei in Summe mit Kosten in Höhe von 2.420 € netto gerechnet werden muss.

Auf die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder als Grundlage des Vertragsverhältnisses wird verwiesen.

**Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den in seiner Sitzung am 8. August 2019 vom Beirat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastruktur-entwicklungs-KG gefassten Beschluss betreffend Übernahme der laufenden Buchhaltung, Jahresabschluss und Budgeterstellung durch die Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & CoKG (ks) ab dem Jahr 2020 zur Kenntnis.**

**Beschlussfassung:** keine

**Anwesenheit:** 16 Gemeinderatsmitglieder

**TOP 06** **Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes PZ:2213/EK.A.1 und F.A.1**

**TOP 0601** **Örtliches Raumordnungskonzept (Flächenwidmungsplan); Änderung**

Herr Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass entsprechend einer Feststellung durch den zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung keine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist, alle Kammern bzw. Interessensvertretungen, Nachbargemeinden sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und deren Nachbarn von der Auflage verständigt wurden.

Die Grundlagen für die beabsichtigte Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes im nordöstlichen Bereich der „Pfeffersiedlung“ sind in der Zeit vom 14. Februar bis 29. März 2019 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, wobei während der Auflagefrist trotz Möglichkeit dazu keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes basiert auf einem hochwasserangepassten Siedlungs- und Flächennutzungskonzept.

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer ausgearbeiteten Änderungsanlass vom 24. Jänner 2019 vollinhaltlich zur Kenntnis.

## **Änderungsanlass**

### 1. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach stellt ein Leitbild für eine vorausschauende Planung der Gemeinde dar.

#### Änderungspunkt A

##### KG Rabenstein

- Streichung der Zielsetzung für die mittelfristig innere Siedlungserweiterung Rabenstein-Ost-Mitterweg
- Neukonfiguration des Siedlungsgebietes
- Freihaltung einer Vernässungszone als Retentionsraum

#### Örtliche Situation

Das gegenständliche Projektareal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Osten des Gemeindehauptortes Rabenstein. Im Osten, Westen und Süden ist das Gebiet von einem nahezu vollständig bebauten Siedlungsgebiet begrenzt.

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur stellt der westliche Teil, - wie im ÖEK festgelegt, eine mittelfristige Erweiterungsoption des Wohngebietes dar.

Konkret ist eine innere Siedlungserweiterung geplant, die stufenweise umgesetzt werden soll. Ausgehend vom bestehenden Straßennetz soll eine sukzessive Erschließung des Bereiches erfolgen. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ist daher im Örtlichen Entwicklungskonzept die Festlegung einer Wasserrückhaltezone verankert. Die Schaffung einer Grünzone als Naherholungsraum ist eine weitere Planungsmaßnahme, die seitens der Gemeinde im Bereich der Projektfläche als Zielsetzung im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt ist.

#### Planung und Änderungsanlass

Zur Minimierung des Schadenspotenziales im Falle von Starkregenereignissen ist seitens der Marktgemeinde eine vorausschauende Gefahrenvorsorge geplant. Umgesetzt werden soll diese Planungsüberlegung auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch eine Verkleinerung des ursprünglich festgelegten Siedlungsgebietes im Bereich des natürlichen Retentionsraumes. Der natürliche Retentionsraum wird künftig im Örtlichen Entwicklungskonzept als Freihaltefläche festgelegt sein. Textlich verankert wird, dass der betreffende Bereich eine Vernässungszone darstellt und als Retentionsraum für die Oberflächenwässer der Pfeffersiedlung dient. Ferner werden im Örtlichen Entwicklungskonzept eine landwirtschaftliche Nutzung des Bereiches sowie die Nutzung des Bereiches als Erholungsraum festgehalten.

Wie bereits eingangs erläutert, liegt für das geplante beziehungsweise bestehende Siedlungsgebiet eine Überflutungsgefährdung im Falle von Starkregenereignissen vor. Da jedoch die Umsetzung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen geplant ist, wird das betreffende Wohngebiet außerhalb des hundertjährigen Hochwasserabflussbereiches liegen.

## 2. Änderungen des Flächenwidmungsplanes

### Änderungspunkt A - KG Rabenstein

#### Umwidmung

von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-1 auf Bauland-Wohngebiet

von Grünland-Freihaltefläche auf Bauland-Wohngebiet

von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-1 auf Grünland-Freihaltefläche-Retentions- und Erholungsflächen

von Verkehrsfläche-öffentlich auf Grünland-Freihaltefläche-Retentions- und Erholungsflächen

von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-1 auf Verkehrsfläche-öffentlich

von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-1

von Grünland-Freihaltefläche auf Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-4

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-1 auf Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone-4

von Grünland-Freihaltefläche auf Verkehrsfläche-öffentlich

vom Bauland-Kerngebiet auf Grünland-Freihaltefläche-Retentions- und Erholungsflächen

von Grünland-Freihaltefläche auf Bauland-Kerngebiet

#### Planung und Änderungsanlass

Die unter Änderungspunkt A erläuterten Planungsüberlegungen der Gemeinde sollen auf Ebene des Flächenwidmungsplanes durch die oben angeführten Widmungsänderungen erfolgen.

Konkret ist zur Schaffung von Wohnbauland und Umwidmung von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 in Bauland-Wohngebiet im Bereich von Parzelle 135/3 geplant. (Die geplanten Widmungsabgrenzungen sind zum Teil an die geplanten Grundgrenzen eines Teilungsplanes angepasst.)

Zur Deckung des mittelfristigen Baulandbedarfes erfolgt im Bereich von Grundstück 249/3 eine Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche und Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 1 in Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 4. Damit eine geordneten Siedlungsentwicklung sichergestellt ist, wird für die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 4 folgende Freigabebedingungen verordnet:

Vor Freigabe der BW-A4 muss auf 50% des im Rahmen dieser Änderung gewidmeten Bauland-Wohngebietes mit dem Bau von Wohnhäusern begonnen worden sein. Weiters ist Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße sowie der notwendigen AufschlieÙungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicherzustellen.

*(Hinzuweisen ist, dass sich die Widmungsabgrenzung der Baulandreserve BW-A1 reduziert und daher eine Freigabe der rechtskräftig festgelegten AufschlieÙungszone nicht erforderlich ist.*

*Der derzeit rechtskräftige Flächenwidmungsplan legt für die geplante Erweiterungsfläche Bauland-Wohngebiet-AufschlieÙungszone 1 fest. Als Freigabebedingung wurde unter § 3 Abs. 2 Zi. 1 der Verordnung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2006 der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach die Gewährleistung einer sukzessiven, vom bestehenden StraÙennetz ausgehenden Bebauung, die Gewährleistung der Herstellung der südlich und nordöstliche anschließenden Freihalteflächen als Grüngürtel und Retentionsraum sowie die Einigung der Grundeigentümer auf ein gemeinsames Parzellierungskonzept festgelegt.)*

Zur Umsetzung der im Örtlichen Entwicklungskonzept verankerten Maßnahme betreffend Baulandmobilisierung des festgelegten Gebietes „Rabenstein-Ost-Mitterweg“ erfolgte seitens der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach ein Flächenankauf im östlichen Teil des Projektareals, wodurch die Verfügbarkeit des geplanten Bauland-Wohngebiet gewährleistet ist. Der östliche Teil von Parzelle 249/3 soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine funktionsgerechte Erschließung des Wohnbaulandes ist durch die Ausweisung von Verkehrsfläche-öffentlich im Bereich der Parzellen 135/3 und 249/3 sichergestellt. In Übereinstimmung mit § 32 Abs. 3 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. werden am Ende der Sackgasse Umkehrplätze angeordnet.

Festzuhalten ist, dass die im Südosten des Projektareals situierte Liegenschaft mit der zukünftigen GstNr. 135/107 (derzeit Gstnr. 135/95 über eine öffentliche Verkehrsfläche erreichbar ist. Wenn auch die Breite von 4 m nur sehr gering ist, wird die Erschließung durch Anordnung eines Wendeplatzes entscheidend verbessert.

Die im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegte Maßnahme der Freihaltung einer Vernässungszone als Retentionsraum – die jedoch die Nutzung als Erholungsraum als auch als landwirtschaftliche Produktionsfläche ermöglicht – erfolgt durch Umwidmung von BW-A 1 in Grünland-Freihaltefläche-Retentions- und Erholungsfläche. Durch die geplante Abänderung der Widmungsfestlegung wird eine Vergrößerung des bisher festgelegten Überflutungsbereiches erreicht. Der Retentionsraum ist gemäß § 20 Abs. 2. Zi. 18 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. aufgrund öffentlicher Interessen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Wie bereits unter Änderungspunkt A dargelegt, liegt im Bereich des geplanten Bauland-Wohngebietes eine Überlagerung mit der berechneten hundertjährigen Hochwasseranschlaglinie vor. Die berechnete Hochwasseranschlaglinie ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Kenntlichmachung eingebunden. Ebenfalls kenntlich gemacht ist der Braune Hinweisbereich gemäß Gefahrenzonenplan der Wildbach und Lawinenverbauung. Hinzuweisen ist, dass eine Ausweisung von Wohnbauland im Bereich von Parzelle 135/3 in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 4 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. steht, da das geplante Wohnbauland innerhalb eines geschlossenen Ortsgebietes situiert ist (an drei von vier Seiten schließt Siedlungsgebiet an).

Im Rahmen des Screenings wurde festgestellt, dass eine Überlagerung mit dem korridorartig festgelegten Natura-2000-FFH-Gebiet-Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse entlang der Pielach nicht besteht. Durch die geplante Abänderung der rechtskräftigen Widmungsfestlegungen ist aufgrund der Entfernung keine negative Ausstrahlungswirkung zu erwarten.

Eine Rutsch- oder Sturzgefährdung ist im Bereich des geplanten Bauland-Wohngebietes nicht vorhanden, die Wasserverhältnisse sind laut digitaler Bodenkarte als gut versorgt mit mäßiger Durchlässigkeit und mäßiger Speicherkraft klassifiziert. Aufgrund des geologischen Ausgangsmaterials ist im Bereich des Projektareals als Bodentyp eine schwach vergleyte, kalkfreie Felsbraunerde aus fein aufgemürbtem Flyschmaterial bestimmt.

Wasserschutz- oder Schongebiete sind im Bereich des Projektareals nicht vorhanden, es sind auch keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß Abfrage des Altlasten- und Verdachtsflächenkatasters bekannt.

Das positive Gutachten zur geplanten Änderung von der zuständigen RU1-Sachbearbeiterin DI<sup>in</sup> Cinkl vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abt. Bau- und Anlagentechnik liegt seit 17 Juli 2019 vor. In diesem wird zusammenfassend festgestellt, dass die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes auf Grundlage der nun vorliegenden Hochwasser- und Hangwasserdaten vorgenommen wurde und auch den Intentionen des Entwicklungskonzeptes 2006 entspricht, das schon damals die Schaffung einer Grünzone als Naherholungsraum und Wasserrückhaltezone ausgewiesen hat. Die gegenständliche Vergrößerung der bisher festgelegten Überflutungsbereiches zur Minimierung des Schadenpotentials liegt im öffentlichen Interesse.

Auf Grund dieses positiven Gutachtens kann der Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt und folgende **Verordnung** beschlossen werden:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in der Katastralgemeinde Rabenstein abgeändert.

§ 2 Der im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone gekennzeichnete Teil des Baulandes darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

**BW-A4 (KG, Rabenstein)**

Vor Freigabe der Aufschließungszone BW-A4 muss auf 50% des im Rahmen dieser Änderung verordneten Bauland-Wohngebietes mit dem Bau von Wohnhäusern begonnen worden sein. Weiters ist die Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße sowie der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicher zu stellen.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3 lit. c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Nachfolgend kann nun der Auftrag zur Erstellung der endgültigen Planausfertigungen erteilt werden. Erst dann kann eine Einreichung bei der Landesabteilung RU1 mit Beantragung eines Genehmigungsbescheides erfolgen.

Nach Erhalt dessen erfolgt die 14-tägige Kundmachung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und erst nach Ablauf dieser Kundmachungsfrist ist die begehrte Änderung rechtsgültig.

***Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend vorliegendem Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, sowie folgenden Verordnungstext zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:***

***§ 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in der Katastralgemeinde Rabenstein abgeändert.***

***§ 2 Der im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone gekennzeichnete Teil des Baulandes darf erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:***

***BW-A4 (KG, Rabenstein)***

***Vor Freigabe der Aufschließungszone BW-A4 muss auf 50% des im Rahmen dieser Änderung verordneten Bauland-Wohngebietes mit dem Bau von Wohnhäusern begonnen worden sein. Weiters ist die Herstellung einer funktionsgerechten Erschließungsstraße sowie der notwendigen Aufschließungseinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sicher zu stellen.***

**§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3 lit. c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.**

**Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.**

**Beschlussfassung: einstimmig**  
**Anwesenheit: 16 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 0602 *Bebauungsplan; Änderung auf Grund der Änderung des Flächenwidmungsplanes***

Entsprechend der Ausführungen von Herrn Bürgermeister liegt der Änderungsanlass Planung bzw. Bebauungsplanänderungsentwurf Pl.Nr. 2213/BP.A.5 zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, verfasst vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer und datiert mit 26. Februar 2019 im Entwurf vor.

Die Grundlagen für die beabsichtigte Abänderung des Bebauungsplanes sind in der Zeit vom 27. Februar bis 11. April 2019 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, wobei während der Auflagefrist trotz Möglichkeit dazu keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden

Herr Bürgermeister verweist darauf, dass der Bebauungsplan erst nach Rechtskraft der ebenfalls vorgesehenen Flächenwidmungsplan-Änderungen seinerseits eine Rechtsgültigkeit erlangen kann.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, die Genehmigung des im Entwurf vorliegenden Bebauungsplanes vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer, datiert mit 26. Februar 2019, Plannummer 2213/BP.A.5.**

**Beschlussfassung: einstimmig**  
**Anwesenheit: 16 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 07      *Grundstücksverkäufe in der Feldgasse***  
**TOP 0701    *Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und Maximilian und Petra Klančnik***

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den von Herrn Notar Dr. Florian Binder erstellten und im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag zu Kenntnis:

Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, verkauft und übergibt je zur Hälfte an Herrn Maximilian Klančnik und Frau Petra Klančnik, und diese kaufen und übernehmen von jener, je zur Hälfte aus dem Gutsbestand der, der Verkäuferin allein gehörigen Liegenschaft EZ.552 Katastralgemeinde 19212 Rabenstein das mit Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 19. März 2019, GZ.17177-1, neu vermessene Grundstück 135/106 im Ausmaß laut Vermessungsurkunde von 824 m<sup>2</sup> mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, wie die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sowie mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, um den vereinbarten Kaufpreis von 53.560 Euro. Umsatzsteuer wird keine verrechnet.

***Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, den Verkauf des Grundstückes 135/106 im Ausmaß laut Vermessungsurkunde von 824 m<sup>2</sup> mit allen Rechten und Verbindlichkeiten um den vereinbarten Kaufpreis von 53.560 Euro (Umsatzsteuer wird keine verrechnet) laut dem im Entwurf vorliegenden und von Notar Dr. Florian Binder erstellten Kaufvertrag je zur Hälfte an Herrn Maximilian Klančnik und Frau Petra Klančnik.***

***Beschlussfassung:                    einstimmig***  
***Anwesenheit:                        16 Gemeinderatsmitglieder***

**TOP 0702    *Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und Florian Prammer und Anna Kerschbaum***

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den von Herrn Notar Dr. Florian Binder erstellten und im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag samt dazugehöriger Treuhandvereinbarung zu Kenntnis:

Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, verkauft und übergibt je zur Hälfte an Herrn Florian Prammer und Frau Anna Kerschbaum, und diese kaufen und übernehmen von jener, je zur Hälfte aus dem Gutsbestand der, der Verkäuferin allein gehörigen Liegenschaft EZ.552 Katastralgemeinde 19212 Rabenstein das mit Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 19. März 2019, GZ.17177-1, neu vermessene Grundstück 135/104 im Ausmaß laut Vermessungsurkunde von 800 m<sup>2</sup> mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, wie die Verkäuferin

dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sowie mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, um den vereinbarten Kaufpreis von 52.000 Euro. Umsatzsteuer wird keine verrechnet.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, den Verkauf des Grundstückes 135/104 im Ausmaß laut Vermessungsurkunde von 800 m<sup>2</sup> mit allen Rechten und Verbindlichkeiten um den vereinbarten Kaufpreis von 52.000 Euro (Umsatzsteuer wird keine verrechnet) laut dem im Entwurf vorliegenden und von Notar Dr. Florian Binder erstellten Kaufvertrag je zur Hälfte an Herrn Florian Prammer und Frau Anna Kerschbaum.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 16 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 0703 Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und Markus und Karina Schichor**

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den von Herrn Notar Mag. Michael Müllner erstellten und im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag zu Kenntnis:

Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, verkauft und übergibt an Herrn Markus Schichor und Frau Karina Schichor, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ.552 im Grundbuch der KG. 19212 Rabenstein das durch Unterteilung und Einbeziehung gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 19. März 2019, GZ. 17177-1 neu entstandene Grundstück 135/105 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 952 m<sup>2</sup>, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von 61.880 Euro.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, den Verkauf des Grundstückes 135/105 im Ausmaß laut Vermessungsurkunde von 952 m<sup>2</sup> mit allen Rechten und Verbindlichkeiten um den vereinbarten Kaufpreis von 61.880 Euro (Umsatzsteuer wird keine verrechnet) laut dem im Entwurf vorliegenden und von Notar Mag. Michael Müllner erstellten Kaufvertrag je zur Hälfte an Herrn Markus Schichor und Frau Karina Schichor.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 16 Gemeinderatsmitglieder**



Nach der Fassung vorangeführten Beschlusses setzt Herr Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates in Kenntnis, dass im Rahmen einer außerordentlichen Bürgerserviceleistung alle seinerzeit mit der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach abgeschlossenen Kaufverträge in Bezug auf allfällig noch zur Löschung ausstehender Vorverkaufsrechte geprüft werden und gegebenenfalls eine sogenannte Sammellöschung von Amtswegen veranlasst werden wird.

**TOP 09*****Wiederherstellung der Pielach-Abflusskapazität flussabwärts der Perger-Brücke; Vertrag mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut***

Für die geplante Entfernung der linksufrigen Anlandungen unterhalb der Perger-Brücke ist auch der Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich erforderlich aufgrund Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut.

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die entsprechende Vertragstextierung, übermittelt von der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung datiert mit 30. Juli 2019, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die ursprünglich für 10. Juli 2019 angesetzte Wasserrechtsverhandlung wurde aufgrund von Unklarheiten in Bezug auf die von der Wasserbauabteilung WA3 angeregten begleitenden ökologischen Maßnahmen im Zuge der geplanten Anlandungsentfernungen nach einer diesbezüglichen Besprechung am 23. Juli 2019 mit DI Thomas Krassnitzer (WA3) und dem Planungsorgan, DI Hannes Gabriel (donauconsult) nunmehr neu anberaumt für 11. September 2019.

Aufgrund der Tatsache, dass bei den derzeit geplanten und zur Bewilligung begehrten Maßnahmen kein Eingriff in die Wasserwelle vorgesehen ist, können die Maßnahmen ungeachtet der im September beginnenden fischereirechtlichen Schonfrist durchgeführt werden.

Über die vom Vertreter der Wasserbauabteilung angeregten ökologischen Maßnahmen wie beispielsweise dem rechtsufrigen Einbau von Leitbuhnen zwecks Geschiebemanagementoptimierung bzw. zur Hintanhaltung der derzeit immer wieder gegebenen Anlandungsentfernungen aus dem Fließgewässer wird im Rahmen vorgenannter Wasserrechtsverhandlung zwar gesprochen, die Durchführung erfolgt jedoch frühestens im nächsten Jahr nach Ausarbeitung eines diesbezüglichen und möglicherweise nach dem Wasserbautenförderungsgesetz förderwürdigen Projektes.

***Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, wonach dem Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, im Konkreten betreffend die Aufweitung der Pielach linksufrig unterhalb der Perger-Brücke, in der vorliegenden Textierung zugestimmt wird.***

***Beschlussfassung:                    einstimmig***

***Anwesenheit:                        16 Gemeinderatsmitglieder***

**TOP 0901      *Wiederherstellung der Pielach-Abflusskapazität flussabwärts der Perger-Brücke; Ausbaggerungsarbeiten***

Herr Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass sich die Ausbaggerungsarbeiten flussabwärts der Perger-Brücke auf 37.000 €uro inkl. USt belaufen werden. Herr Bürgermeister schlägt vor, dies noch heuer zu vollziehen. Einerseits, da es dem Hochwasserschutz dient, andererseits kann das Aushubmaterial noch bis 31. Dezember 2019 zum Steinbruch gebracht werden.

***Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, wonach mit den Ausbaggerungsarbeiten in der Höhe von 37.000 €uro noch heuer begonnen werden soll.***

***Beschlussfassung:                      einstimmig***

***Anwesenheit:                              16 Gemeinderatsmitglieder***

**TOP 10      *Kommunalgebäude am Standort Mariazeller Straße 10; Auftragsvergaben***

Herr Bürgermeister berichtet über den aktuellen Baufortschritt mit bisherigen Investitionskosten in der Höhe von rund 222.000 €uro, wobei von der Firma Anzenberger noch eine Rechnung im Betrag von rund 10.000 €uro unberücksichtigt ist. Für die heuer noch geplanten Baumaßnahmen liegen nachstehend angeführte Preisangebote und Kostenschätzungen vor:

Zimmermeister Dutter, Holzbau – 80.950 € exkl. USt

Zimmermeister Dutter, Spengler- & Dachdeckerarbeiten – 33.000 € exkl. USt

Zimmermeister Dutter, Material Innenausbau – 22.485 € exkl. USt

Krippel, Fenster (inkl. Sonnenschutz) und Türen – 56.000 € inkl. Montage und USt

Flatschart, Garagentore – 14.524 € inkl. USt

Flatschart, Brandschutztüren – rund 1.000 € exkl. USt

In Bezug auf das Torangebot der Firma Flatschart bemerkt Herr Bürgermeister, dass beim Angebot ein Sonderrabatt im Ausmaß von 35% berücksichtigt wurde.

Ergänzend zu den vorgenannten Angeboten und Kostenschätzungen berichtet Herr Bürgermeister, dass in die Garagen für die Einsatzfahrzeuge heuer noch kein Estrich eingebracht wird, zumal dieser mit einer Beschichtung auszustatten wäre, jedoch auf Grund der Tatsache, dass die Asphaltierungsarbeiten im Hof erst im Frühjahr 2020 zur Ausführung gelangen und demnach die angesprochene Beschichtung in ihrer Funktionsweise negativ beeinträchtigt wäre.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, wonach nachstehend angeführte Gewerke zur Auftragsvergabe gelangen:**

**Zimmermeister Dutter, Holzbau – 80.950 € exkl. USt**

**Zimmermeister Dutter, Spengler- & Dachdeckerarbeiten – 33.000 € exkl. USt**

**Zimmermeister Dutter, Material Innenausbau – 22.485 € exkl. USt**

**Krippel, Fenster (inkl. Sonnenschutz) und Türen – 56.000 € inkl. Montage und USt**

**Flatschart, Garagentore – 14.524 € inkl. USt**

**Flatschart, Brandschutztüren – rund 1.000 € exkl. USt**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 16 Gemeinderatsmitglieder**

### **TOP 11 WVA Rabenstein; Quellfassung Hößl**

Bezugnehmend auf den Vorstandsbeschluss vom 17. Mai 2018 berichtet Herr Bürgermeister, dass die seinerzeit beschlossene Höhe der Auftragsvergabe an die Firma Anzenberger im Betrag von 22.000 €uro aufgrund unvorhersehbarer Bodengegebenheiten und sonstigen Umstände bei der Leistungsabrechnung einen wesentlich höheren Betrag ergibt.

Über Ersuchen von Herrn Bürgermeister erläutert bzw. begründet Herr GGR Ing. Herbert Schwaiger in der Funktion als Geschäftsführer der Anzenberger GmbH die überplanmäßigen Ausgaben im Betrag von rund 30.000 €uro und damit die gegebene Voranschlagsüberschreitung aufgrund der vorliegenden Bauarbeiten-Endabrechnung im Betrag von 60.000 €uro, demnach im Ausmaß von 100 % mit der Erfordernis zur Betoneinhausung der sogenannten Brunnenstube samt Schiebereinbau sowie die zusätzliche baumaßnahmenbedingende Begleitwasserableitung. Diese Umstände waren weder bei der Budgetierung der Sanierungsmaßnahmen noch bei der Leistungsbeauftragung bzw. obzittierter Beschlussfassung bekannt.

**Wegen Befangenheit verlässt Herr GGR Ing. Herbert Schwaiger vor der Beschlussfassung gegen 20:15 Uhr den Sitzungssaal.**

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, wonach von diesem die überplanmäßigen Ausgaben für die Sanierung der Quellfassung Hößl im Betrag von 30.000 €uro bzw. um 100 % genehmigt wird bzw. die von der Firma Anzenberger GmbH vorgelegte und mit 29. Juli 2019 datierte Rechnung anerkannt und zur Zahlung freigegeben wird.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 15 Gemeinderatsmitglieder**

**Nach der Beschlussfassung betritt Herr GGR Ing. Herbert Schwaiger um 20:17 Uhr wieder den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.**

### **TOP 12 Ankauf und Austausch von LED Leuchten für die Straßenbeleuchtung**

Herr Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass eine Überprüfung der Straßenbeleuchtung ergeben hat, dass 125 Leuchten ausgetauscht werden sollten, da diese nicht mehr gesetzeskonform bzw. nicht energieeffizient und veraltet sind.

Außerdem berichtet Herr Bürgermeister, dass es nur noch bis 31. September 2019 eine Förderung im Ausmaß von 136 Euro pro Leuchtpunkt gibt. Daraus ergibt sich ein Gesamtförderbetrag von 17.000 Euro. Das Angebot der Firma Ecoworld LCL GmbH beläuft sich auf 44.850 Euro inkl. USt für 125 LED Leuchten. Der Gesamtbetrag minus der Förderung beläuft sich auf 27.850 Euro für 125 LED Leuchten.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 8. August 2019, wonach 125 LED Leuchten der Firma Ecoworld LCL GmbH im Gesamtwert von 27.850 Euro angeschafft werden.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 16 Gemeinderatsmitglieder**

### **TOP 13 Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

 Herr Bürgermeister informiert über ein an ihn von Herrn Dr. Andreas Riedler gestelltes und mit 16. August 2019 datiertes Mail-Ansuchen worin dieser um die Unterstützung seines **Filmprojektes „Widerstand gegen Hitler“** in der Höhe von 500 Euro ersucht mit der Begründung, dass auch der Rabensteiner Friedrich Weissmann sich negativ über das nationalsozialistische Regime geäußert hat und daraufhin mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist.

Die Gemeinderatsmitglieder beantragten die Einholung von Detailinformationen vor einer Entscheidung über eine allfällige finanzielle Unterstützung des Riedler-Projektes.

 Herr Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass entsprechend einer Mitteilung des **GVU St. Pölten** die **Sammelstellen für Glas und Dosen** von 27 auf 10 reduziert werden sollen mit nachstehend angeführten Standorten:

1. Tradigist – über Brücke Gansch (wie Bestand)
2. Ranklgraben (Kardinal König Häuser – wie Bestand)
3. für Bereich Steinklamm, Reitbachgrabe in die Trompete bei Hundsdorf  
Brücke

4. Friedhofparkplatz
5. Bahnhof bzw. Garagen bei Öko-Dorf
6. Dorf-Au – neuer Standplatz bei Transformator/Stöckl (auch für Königsbach)
7. Sportplatz
8. Kreuzungsbereich Ramsteinstraße/Röhrenbachstraße
9. Kreuzungsbereich Ramsteinstraße/Bergstraße
10. Deutschbach (bei Zufahrt Weirauch)

Weiters informiert Herr Bürgermeister, dass angedacht wird, künftig Dosen mittels „gelben Sack“ zu entsorgen.



Mit Schreiben vom 19. Juli 2019 wird seitens des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich mitgeteilt, dass **die Beschwerde von Sabine und Manfred Steinmetz**, St. Pöltner Straße 6, eingebracht durch Rechtsanwalt Dr. Peter Eigenthaler, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach vom 24. Mai 2018, AZ BV/37/2017, als unbegründet abgewiesen und demnach die Gemeindeentscheidung bestätigt wurde.



Entsprechend den Ausführungen von Herrn Bürgermeister erfolgte kürzlich die Ausschreibung des **FF-Fahrzeuges** mit dem im Budget vorgesehenen Gesamtanschaffungswert im Betrag von 350.000 Euro für die **Rabensteiner Feuerwehr** via Lieferanzeiger.at.

**Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, schließt Herr Bürgermeister um 20:43 Uhr den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.**

Für die Richtigkeit der  
Ausfertigung:

Bürgermeister Ing. Kurt Wittmann

GGR Ilse Schindlegger

Schriftführer GGR Gottfried Auer  
Schriftführerin Eva-Maria Heindl

GGR Karl Braunsteiner

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

2019.